

# INGOLSTÄDTER E.V. TAUCH CLUB

## Jugendordnung

**§ 1** Der Ingolstädter Tauchclub e.V. erkennt die Jugendordnung des BLSV und der entsprechenden Fachverbände an.

**§ 2** Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Jugendmitarbeiter.

### § 3 Aufgaben der Vereinsjugend

Aufgabe der Vereinsjugend ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendziehung und Jugendhilfe und die Vertretung gemeinsamer Interessen im Rahmen der Vereinssatzung.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der Vereinssatzung über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Vereinsjugendleitung ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig.

### § 4 Organe

Die Organe sind:

- der Vereinsjugendtag
- die Vereinsjugendleitung

### § 5 Vereinsjugendtag

Es gibt ordentliche und außerordentliche Vereinsjugendtage. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

#### a) Zusammensetzung

Er besteht aus:

- der Vereinsjugendleitung
- allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins (ab dem vollendeten 10. Lebensjahr)
- allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Vereins

Kinder und Jugendliche haben ab dem 10. Lebensjahr aktives Wahlrecht.

Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Berufung mindestens 14, der/die Vorsitzende bzw. der/die stellv.

Vorsitzende bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt sein.

Der Vereinsjugendsprecher bzw. die Vereinsjugendsprecherin muss bei der Wahl mindestens 14, aber noch unter 18 Jahre alt sein.

#### b) Aufgaben des Vereinsjugendtages

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Vereinsjugendleitung
- Entlastung der Vereinsjugendleitung
- Wahl der Vereinsjugendleitung
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

c) Der jährliche Vereinsjugendtag findet vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.

Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die Bestimmungen der § 21, 22, 23, 24 und 26 der Vereinssatzung entsprechende Anwendung.

## **§ 6 Vereinsjugendleitung**

- a) Die Vereinsjugendleitung besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden, gleichzeitig Verwalter der Jugendkasse
  - dem/der stellv. Vorsitzenden
  - dem Vereinsjugendsprecher oder der Vereinsjugendsprecherin
  - Beisitzern
- b) Der/die Vorsitzende der Vereinsjugendleitung sollte stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes sein.
- c) Die Vereinsjugendleitung wird vom Vereinsjugendtag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung der neuen Vereinsjugendleitung im Amt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird vom Rest der Vereinsjugendleitung ein neues Mitglied gewählt bzw. berufen.
- d) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Die Vereinsjugendleitung ist für ihre Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- e) Die Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der

Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

## **§ 7 Kommunikation und Einladungen**

### a) Offizielle Mitteilungen und Einladungen

Offizielle Mitteilungen der Jugendleitung, insbesondere die Einladung zum Jugendtag sowie sonstige rechtlich relevante Erklärungen, erfolgen gemäß den Bestimmungen des § 21 der jeweils gültigen Vereinssatzung.

Bei minderjährigen Mitgliedern erfolgt die Übermittlung an die dem Verein benannte Kontaktadresse der gesetzlichen Vertreter. Für die Form der Einladung, den Fristbeginn sowie die ordnungsgemäße Zustellung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

### b) Informelle und organisatorische Kommunikation

Zur organisatorischen und informellen Kommunikation, insbesondere für Trainingshinweise oder -ausfälle, Terminabsprachen und kurzfristige Änderungen, kann die Vereinsjugendleitung ergänzend Messenger-Dienste, insbesondere WhatsApp, nutzen. Die Verwaltung sowie die Aufnahme und Entfernung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt durch die zuständigen Jugendleiterinnen und Jugendleiter. Diese Kommunikation dient ausschließlich der organisatorischen Erleichterung und ersetzt nicht die offiziellen Mitteilungen gemäß Absatz a).

### c) Teilnahme an Messenger-Diensten

Die Teilnahme an Messenger-Gruppen ist freiwillig. Aus einer Nichtteilnahme dürfen keine Nachteile entstehen.

Die Aufnahme minderjähriger Mitglieder in Messenger-Gruppen setzt die vorherige ausdrückliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter voraus.

d) Mitwirkungspflicht bei kurzfristigen Änderungen

Kurzfristige organisatorische Hinweise, insbesondere Trainingsausfälle oder Terminänderungen, werden in der Regel über die eingerichteten Messenger-Gruppen bekanntgegeben.

Mitglieder bzw. deren gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, sich eigenständig über entsprechende Mitteilungen zu informieren.

Sofern ein Mitglied nicht an der Messenger-Kommunikation teilnimmt, obliegt es diesem bzw. dessen gesetzlichen Vertretern, sich selbstständig über Trainingszeiten und mögliche Änderungen zu informieren.  
Ein Anspruch auf individuelle Benachrichtigung auf anderem Wege besteht nicht.

e) Datenschutz

Bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel sind die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

## **§ 8 Trainingszeiten, Aufsichtspflicht und Hallenregelungen**

- a) Die Trainingszeiten werden vom Verein festgelegt und den Mitgliedern sowie deren Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- b) Die Aufsichtspflicht von Minderjährigen obliegt während der Trainingszeit den Trainerinnen und Trainern. Vor Beginn und nach Ende der offiziellen Trainingszeiten obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten. Ein darüber hinausgehender individueller Verbleib von Minderjährigen am Trainingsort begründet keine Aufsichtspflicht der Trainerinnen und Trainer, sofern nicht ausdrücklich eine gesonderte Betreuung oder Aufsicht vereinbart wurde.
- c) Den Anordnungen der Trainerinnen und Trainer ist während des Trainingsbetriebes Folge zu leisten. Dies gilt ebenfalls während eines ausdrücklich vereinbarten individuellen Betreuungszeitraums vor oder nach dem offiziellen Training.
- d) Der Zutritt zur Schwimmhalle ist Minderjährigen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet. Eine Ausnahme besteht ausschließlich für Mitglieder, die am unmittelbar folgenden Training teilnehmen.

## **§ 9 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

Diese Jugendordnung und evtl. spätere  
Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch  
die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Mareike Johanning  
Jugendleitung

---

Die vorliegende Jugendordnungsfassung wurde beim Jugendtag  
am 20.03.2026 beschlossen und von der Mitgliederversammlung  
des Ingolstädter Tauchclub e. V. in der nachfolgenden Sitzung am  
20.03.2026 bestätigt.

gez. Dr. Uwe Kampschulte

Dr. Uwe Kampschulte  
1. Vorstand